



Ergänzungsverordnung

zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt, Universität, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart (Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO) vom 27. August 2024

Auf Grund von § 42 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487) in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonen-subdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497) erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Kreispolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende ergänzende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter auf Grundlage der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023 wird während der Dauer des Stuttgarter Weindorfs in zeitlicher Hinsicht ausgedehnt.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus § 1 gilt

1. neu

- am Montag, Dienstag und Mittwoch von 11:30 Uhr bis 23 Uhr,
- am Donnerstag von 11:30 Uhr bis 24 Uhr,
- am Sonntag von 11:30 Uhr bis 23 Uhr

2. zusätzlich

- am Freitag und Samstag von 11:30 Uhr bis 20 Uhr,

Anschließend gilt freitags und samstags das bestehende Verbot bis zum Folgetag 6 Uhr auf Grundlage der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus § 1 gilt innerhalb der in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereiche des Stadtbezirks Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart auf der Veranstaltungsfläche des Stuttgarter Weindorfs.

§ 4

Verhältnis zur WMVZ VO

Im Übrigen gilt die Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023 inhaltlich weiter. Dies betrifft insbesondere die Verbotstatbestände, die weiteren Örtlichkeiten mit den dort festgelegten Zeiten sowie die Ausnahmenvorschriften.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ergänzende Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese ergänzende Verordnung tritt mit Ablauf des 8. September 2024 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor verlängert wird.

Stuttgart, 27. August 2024

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der ergänzten Waffen- und Messerverbotzonen im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart

Die zeitlichen Ergänzungen dieser Ergänzungsverordnung erstrecken sich auf die gesamte Veranstaltungsfläche des Stuttgarter Weindorfs 2024 und somit insbesondere auf die im folgenden aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in der Stuttgarter Innenstadt: Den Marktplatz, die Kirchstraße, den Schillerplatz sowie den Innenhof des Alten Schlosses.

